

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vorlage für die Landessynode 1973

Anlage 6

Entwurf
eines Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden
in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom Oktober 1973

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Im Bereich einer kirchlichen Anstalt kann durch Beschluß der Kirchenleitung eine Anstaltskirchengemeinde errichtet werden.
- (2) Sie kann nur errichtet werden, wenn in der Anstalt mindestens ein Pfarrer hauptamtlich tätig ist und die seelsorgerlichen Belange der Gemeindeglieder der Anstalt die Errichtung rechtfertigen.
- (3) Die Errichtung setzt weiterhin voraus, daß die Mitglieder des Vorstandes der Anstalt Pfarrer oder Gemeindeglieder sind, die in der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Presbyter (Kirchenältesten) gewählt werden können.
- (4) Die beteiligten Gemeindeglieder, die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden, der Anstaltsvorstand und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören.

§ 2

- (1) Die Kirchenleitung bestimmt nach Anhörung der Beteiligten die örtliche Umgrenzung des Bereiches, der zur Anstaltskirchengemeinde gehören soll.
- (2) Zu der Anstaltskirchengemeinde gehören alle Evangelischen, die im Bereich der Anstaltskirchengemeinde ihren Wohnsitz haben. Mit der Errichtung der Anstaltskirchengemeinde scheiden sie aus ihrer bisherigen Kirchengemeinde aus.

§ 3

Über die Errichtung von Pfarrstellen in der Anstaltskirchengemeinde beschließt die Kirchenleitung auf Antrag des Vorstandes der Anstalt. Die Gemeindevertretung und der Kreissynodalvorstand sind vorher zu hören.

§ 4

- (1) Die Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde werden im Benehmen mit dem Landeskirchenamt durch den Vorstand der Anstalt nach Anhörung der Gemeindevertretung berufen.
- (2) Vor der Berufung muß die Bewerbung des Pfarrers durch das Landeskirchenamt zugelassen sein. Der Pfarrer hat sich der Gemeinde in einer Predigt vorzustellen.
- (3) Die Berufung des Pfarrers bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

- (4) Die Dienstanweisung des Pfarrers stellt der Vorstand auf.
- (5) Die Einführung des Pfarrers geschieht in einem Gottesdienst durch den zuständigen Superintendenten, soweit sie nicht dem Präses vorbehalten ist.

§ 5

(1) Für die Pfarrer findet das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 11. November 1960 in der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung vom 27. Oktober 1961 (KABl. 1962 S. 139), die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1956 (KABl. 1957, S. 15) und die Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1962 (KABl. 1963 S. 171) Anwendung.

(2) Die Dienstaufsicht über die Pfarrer wird entsprechend der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen ausgeübt. Soweit hier dem Presbyterium Aufgaben zugewiesen sind, werden sie durch den Vorstand der Anstalt wahrgenommen.

§ 6

(1) In jeder Anstaltskirchengemeinde ist eine Gemeindevertretung zu bilden. Sie nimmt an der Erfüllung des gottesdienstlichen und diakonischen Auftrags der Anstaltskirchengemeinde teil.

(2) Der Gemeindevertretung können durch die Satzung in Artikel 55 und 56 der Kirchenordnung genannte Aufgaben übertragen werden. Hiervon sind ausgenommen die Verwaltung des Vermögens der Anstaltskirchengemeinde, die Berufung und Beaufsichtigung kirchlicher Beamter und Angestellter sowie die Vertretung der Anstaltskirchengemeinde im Rechtsverkehr.

§ 7

(1) Die Bildung der Gemeindevertretung und die Zahl ihrer Mitglieder sowie ihr Aufgabenbereich werden durch eine Satzung der Anstaltskirchengemeinde geregelt. Sie wird vom Vorstand erlassen und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Presbyterwahlordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend.

(3) Die Gemeindevertretung ist alle 4 Jahre neu zu bilden. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal vierteljährlich einzuberufen.

(4) Die Satzung regelt den Vorsitz und die Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung.

(5) Die Gemeindevertretung kann zu ihrer Beratung Ausschüsse bilden.

(6) Sie kann dem Vorstand Vorschläge für das Leben in der Anstalt und in der Anstaltskirchengemeinde machen.

§ 8

Die Entsendung der Pfarrer und Gemeindeglieder der Anstaltskirchengemeinde zu den synodalen Organen der Evangelischen Kirche von Westfalen richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

§ 9

(1) Die Anstaltskirchengemeinde ist verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Kirchensteuern zu erheben und zu den Umlagen des Kirchenkreises und der Landeskirche beizutragen. Sie hat sich an den von der Landeskirche angeordneten Kollekten zu beteiligen.

(2) Für die Verwaltung des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben der Anstaltskirchengemeinde finden die Bestimmungen der Verwaltungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 10

Die Kirchen und gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räume der Anstaltskirchengemeinde unterstehen der kirchlichen Aufsicht gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung.

§ 11

In der Anstaltskirchengemeinde sind besondere Kirchenbücher zu führen. Im übrigen gelten für die Führung der Kirchenbücher die Bestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 12

(1) Die bestehenden Anstaltskirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen haben nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 7 eine Satzung für ihre Gemeindevertretung zu beschließen und diese danach zu bilden.

(2) Im übrigen bleibt die Ordnung der bestehenden Anstaltskirchengemeinden, soweit sie ihre Errichtung als Anstaltskirchengemeinde betrifft, unberührt.

(3) Künftige Ordnungen der Anstaltskirchengemeinden müssen mit diesem Gesetz in Einklang stehen.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 1974 in Kraft.

Begründung:

Die jetzige Ordnung der Anstaltsgemeinden beruht gemäß Art. 229 KO auf § 6 der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung und Art. 9 der Verfassungsurkunde der ApU sowie insbesondere auf den Errichtungsurkunden. Für Anstaltsgemeinden erforderliche Ordnungen werden danach von der Kirchenleitung erlassen. Sie entscheidet auch über die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden und die Errichtung neuer Pfarrstellen in den Anstaltsgemeinden. Die vor 1918 geltende Bestimmung des pr. ALR Teil II Titel 19 § 78, wonach auf die in der Anstalt lebenden Personen und Offizianten den im Anstaltsbereich errichteten Kirchen und Kapellen wirkliche Parochialrechte gebühren, gilt für kirchliche Anstalten nicht mehr.

In Art. 5 der westfälischen Kirchenordnung ist bestimmt, daß das Recht der Anstaltsgemeinden durch Kirchengesetz geregelt wird.

Die Kirchenleitung hatte am 24. 7. 1969 beschlossen, einen Ausschuß zu bilden, der sich mit dem Recht der Anstaltsgemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen befassen und einen Gesetzesvorschlag erarbeiten sollte. Dem Ausschuß gehörten an:

Superintendent Hevendehl als Vorsitzender,
Pfarrer Dr. Klevinghaus,
Landeskirchenrat Dr. Kühn,
Pfarrer Lotze (Volmarstein),
Dr. Uebelhoer (Bethel).

Der vorstehende Entwurf ist mit den leitenden Pfarrern der Anstalt Bethel besprochen und danach im Kirchenordnungsausschuß und in der Kirchenleitung beraten worden.

I.

Eine Ordnung des Rechts der Anstaltskirchengemeinden muß berücksichtigen, daß zu unterscheiden ist zwischen der Anstalt als selbständiger juristischer Person und der Anstaltskirchengemeinde als Kirchengemeinde innerhalb der Landeskirche.

Für die Anstalten (Bethel, Wittekindshof, Volmarstein) gilt eigenes Satzungsrecht.

Den Betheler Anstalten sind durch königlichen Erlaß die Rechte einer juristischen Person verliehen worden (1868, 1871, 1855). Das Gleiche gilt für die Anstalt Wittekindshof (1889). Die Anstalt Volmarstein ist durch ministeriellen Erlaß vom 18. 3. 1904 als milde Stiftung anerkannt worden. Die Satzungen der Anstalten sind inzwischen mehrfach geändert worden. Sie enthalten Bestimmungen über den Namen, Sitz und Zweck der Anstalt sowie über ihre Organe und ihre Aufgaben. Die Satzungen sind staatsaufsichtlich genehmigt.

Die in der Evangelischen Kirche von Westfalen bestehenden *Anstaltskirchengemeinden* besitzen zur Zeit folgende Ordnungen:

a) *Bethel:*

1. Errichtungsurkunde für die Anstaltsgemeinde der Zionskirche bei Bielefeld vom 4./22. 2. 1892 (Reg. Amtsblatt Minden 1892, S. 48).

2. Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen vom 25. 11. 1954 (KABl. 1955 S. 16).
3. Änderung der Errichtungsurkunde von 1892 und Bildung der Anstaltskirchengemeinde mit dem Namen „Zionsgemeinde“ vom 1. 12. 1954 (KABl. 1955 Seite 17).

b) *Wittekindshof:*

Errichtungsurkunde für die Anstaltskirchengemeinde der Blödenanstalt Wittekindshof zu Volmerdingsen vom 8./11. 5. 1899 (KABl. 1899 Seite 49).

c) *Volmarstein:*

Urkunde über die evangelische Anstaltsparochie des evangelischen Johanna-Helene-Heimes in Volmarstein, Landkreis Hagen, vom 24. 1./29. 1. 1921.

d) *Anstaltskirchengemeinde Stift Keppel:*

Für die öffentliche, unter Aufsicht des Schulkollegiums in Münster stehende Evangelische Erziehungs- und Schulanstalt Stift Keppel in Allenbach, Kreis Siegen, ist durch Urkunde der Kirchenleitung vom 6. März 1950 eine Anstaltskirchengemeinde Stift Keppel, Kirchenkreis Siegen, errichtet worden (KABl. 1950 S. 35). Hierzu ist die staatliche Genehmigung am 20. Mai 1950 erteilt worden (KABl. 1950 S. 56).

II.

Der Entwurf versucht, die künftige Ordnung der Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bestimmungen für die Kirchengemeinden anzupassen. Die Lage der Anstaltskirchengemeinden in ihrer engen Verflechtung mit der Anstalt macht jedoch eine unveränderte Übernahme der Bestimmungen der Kirchenordnung unmöglich. Es ist nicht möglich, in den Anstaltskirchengemeinden Presbyterien nach den in Westfalen geltenden Bestimmungen zu bilden und sie mit den Rechten auszustatten, die den Presbyterien in den Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen übertragen sind. Die Rechte und die Verantwortlichkeit des Anstaltsvorstandes können durch die gemeindlichen Organe der Anstaltskirchengemeinde nicht eingeengt werden. Es sollten jedoch in allen Anstaltsgemeinden Organe bestellt werden, die die gemeindlichen Anliegen und die Aufgaben der Presbyterien, soweit möglich, wahrnehmen. Hier hat der Entwurf eine bis ins einzelne gehende Regelung nicht vorgenommen. Der Entwurf überträgt dem Vorstand den Erlaß einer Satzung über die Bildung einer Gemeindevertretung. In dieser Satzung soll festgelegt werden, welche Rechte der Gemeindevertretung in Anlehnung an die Bestimmungen der KO über das Presbyterium zugebilligt werden können. Auf diese Weise werden die örtlichen Gegebenheiten eine sachgemäße Berücksichtigung finden. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Auf eine möglichst große Verant-

wortlichkeit der Gemeindevertretung soll hingewirkt werden. Diese Gemeindevertretung soll künftig in allen Anstaltskirchengemeinden bestehen.

Sonst bleibt die bisherige Ordnung der bestehenden Anstaltskirchengemeinden unberührt (§ 12).

Zu den übrigen §§ des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu § 1:

Nach Art. 6 KO bestimmt die Kirchenleitung über die Neubildung von Kirchengemeinden. Sie hat also auch über die Neubildung von Anstaltskirchengemeinden zu beschließen. Mit Bedacht wird im Entwurf nicht gesagt, wer den Antrag auf Errichtung einer Anstaltskirchengemeinde stellen kann. Der Vorstand hat selbstverständlich jederzeit, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die Möglichkeit, einen solchen Antrag der Kirchenleitung vorzulegen. Es ist die Möglichkeit offengelassen, daß auch andere Organe, etwa der zuständige KSV, diesen Antrag stellen können. Die Errichtung einer Anstaltskirchengemeinde setzt voraus, daß wenigstens ein Pfarrer in der Anstalt hauptamtlich angestellt ist.

Zu § 2:

Nach eingehenden Beratungen hat der Ausschuß daran festgehalten, daß der Bereich der Anstaltskirchengemeinde örtlich zu begrenzen ist. Zu ihr gehören alle evangelischen Gemeindeglieder, die in ihrem Bereich ihren Wohnsitz haben. Sie scheiden mit der Errichtung der Kirchengemeinde aus ihrer bisherigen Kirchengemeinde aus.

Zu § 3:

Die Notwendigkeit zur Errichtung weiterer Pfarrstellen in der Anstaltskirchengemeinde ergibt sich aus den besonderen geistlichen Aufgaben, die in der Anstaltskirchengemeinde gestellt sind. Es bleibt der Kirchenleitung überlassen, ob sie außer der Gemeindevertretung und dem zuständigen Kreissynodalvorstand vor der Errichtung noch andere Stellen (z. B. den Vorstand des Diakonischen Werkes) hört.

Zu § 4:

Nach der gegenwärtigen Lage kann nur der Vorstand den Pfarrer berufen. Allerdings muß vor der Berufung die Gemeindevertretung vom Vorstand gehört werden.

Der zu berufende Pfarrer muß die Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen besitzen. Mit der Bestätigung der Berufung durch das LKA ist auch die Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Berufungsurkunde, der Dienstanweisung und der Einkommensnachweisung verbunden. Die Einführung hauptamtlicher Leiter von Werk in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

entspricht der Bestimmung des Kirchengesetzes über das Diakonische Werken und Einrichtungen übersynodaler Bedeutung durch den Präser

Zu § 5:

Die Bestimmungen ziehen die Folgerung aus § 73 des Pfarrerdienstgesetzes. Hiernach findet das Pfarrerdienstgesetz auch auf solche ordinierten Theologen Anwendung, die von kirchlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit angestellt sind.

Zu §§ 6, 7:

Die Bildung einer Gemeindevertretung in jeder Anstaltskirchengemeinde ist zur Pflicht gemacht. Die Gemeindevertretung nimmt an der Erfüllung des gottesdienstlichen und diakonischen Auftrags teil. Die Aufgaben in Art. 56 (1) Buchstabe p)–r) sind von der Zuständigkeit der Gemeindevertretung ausgenommen, da sie in der Regel dem Anstaltsvorstand obliegen. In § 7 sind Rahmenbestimmungen für die Satzung der Anstaltskirchengemeinde über die Gemeindevertretung gegeben.

Zu § 8:

Nach Artikel 91 Abs. 2 b der Kirchenordnung nehmen nur die leitenden Pfarrer der Anstaltsgemeinden im Kirchenkreis, denen die Rechte einer selbständigen Gemeinde zuerkannt sind, an den Tagungen der Kreissynoden mit beschließender Stimme teil. Den übrigen Pfarrern der Anstaltsgemeinden kann die Kreissynode nach Art. 91 Abs. 5 das Stimmrecht zuerkennen. Hier ist eine Änderung der Kirchenordnung vorgesehen, wonach alle Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Mitglieder der zuständigen Kreissynode sind.

Zu § 9:

Nach § 3 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1968 (KABl. 1969 S. 80) sind alle Angehörigen der katholischen und der evangelischen Kirchen kirchensteuerpflichtig, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen haben. § 19 dieses Gesetzes hat alle früheren entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Zu §§ 10 und 11:

Hier ist bestimmt, daß die kirchlichen Gebäude der Anstaltskirchengemeinden der allgemeinen kirchlichen Aufsicht unterliegen und in den Anstaltskirchengemeinden besondere Kirchenbücher zu führen sind.